

110 kV-Freileitung Vorchdorf-Kirchdorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerden gegen Fällungsbewilligung als unbegründet ab

Zur Vorgeschichte: Mit Bescheid des zuständigen Bundesministers wurde die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für das Vorhaben „110 kV-Freileitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf“ erteilt. Nachfolgend wurde von der Oö. Landesregierung mit Bescheid festgestellt, dass für dieses Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen sei. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom diesbezüglich zuständigen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) abgewiesen¹.

Im Rahmen des damit gesondert zu führenden forstrechtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Errichtung der „110 kV-Freileitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf“ hatte die Oö. Landesregierung zwischenzeitlich eine Fällungsbewilligung unter Vorschreibung von Auflagen mit Bescheid erteilt.

Gegen diese Bewilligung wurde von mehreren betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführer beantragten die Aufhebung des Bescheides im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass für das Projekt bislang nur von unzuständigen Behörden und Gerichten Genehmigungen erteilt worden seien, da es einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde bestätigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes für das Projekt „110 kV-Freileitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf“ erforderlich ist.

¹ BVwG vom 3. November 2016, [W113 2132042-1/12](#); nach Entscheidung des VwGH (vom 1. Oktober 2018, [Ro 2017/04/0002](#)), neuerlich abgewiesen durch BVwG vom 26. Juni 2019, W113 2132042/53 (Entscheidung noch nicht veröffentlicht).

Zentraler Bestandteil der vorliegenden Entscheidung ist das detaillierte und nachvollziehbare Gutachten des forstfachlichen Sachverständigen. Auf Grundlage dieser Ausführungen sind keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der forstrechtlichen Fällungsbewilligung mit Auflagen festzustellen. Die Ausführungen der Beschwerdeführer haben keine Unschlüssigkeit der Ausführungen des Sachverständigen aufgezeigt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-551361 - 551367](#) sowie [LVwG-551368 - 551378](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.